

Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37
„Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen“
in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss Nr. 01-B 2021–024 die Änderung der Nummerierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen“ in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen“.

Der Planbereich umfasst das Grundstück Jägerweg 1a mit dem darauf stehenden Baudenkmal, sowie angrenzende, bisher ungenutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Nördlich und westlich wird der Geltungsbereich durch Waldflächen begrenzt. Östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an den Jägerweg. Der Planbereich befindet sich in der südwestlichen Randlage des Ortsteiles Buddenhagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 153/3 und eine Teilfläche des Flurstückes 153/4 der Flur 3 Gemarkung Buddenhagen und hat eine Größe von ca. 0,91 ha.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das ehemalige Kurhaus Buddenhagen soll als denkmalgeschütztes Gebäude saniert, ausgebaut und zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Im Planbereich sollen ca. 60 Seniorenwohnungen neu und mit den dazu infrastrukturell notwendigen, nicht störenden Gewerbeeinheiten, mit max. 2 Vollgeschossen zulässig sein.

Der Vorhabenträger muss sich vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in einem mit der Gemeinde abgestimmten Plan zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten gemäß § 12 BauGB verpflichten.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsboten Am Peenestrom“.

Ergänzend wird die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de unter dem Link „Bekanntmachungen“; sowie auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> veröffentlicht

Wolgast, 12.04.2021

Weigler
Bürgermeister

